

als Zeugenaussage verwendet werden kann.⁴⁹ Danach sind folgende Handlungen und Entscheidungen der Untersuchungsorgane möglich:

- Befragung des vorläufig Festgenommenen, Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn, seine Vernehmung als Beschuldigter, seine sofortige Freilassung, Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn;
- Befragung des vorläufig Festgenommenen, Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn, seine Vernehmung als Beschuldigter, Umwandlung der vorläufigen Festnahme nach § 125 Abs. 1 StPO in eine vorläufige Festnahme nach § 125 Abs. 2 StPO, Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn;
- Befragung des vorläufig Festgenommenen, seine sofortige Freilassung, Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn.

Die zuletzt erwähnte Entscheidung des Untersuchungsorgans muß nicht bedeuten, daß der nach § 125 Abs. 1 StPO vorläufig festnehmende Bürger, der den von ihm vorläufig Festgenommenen übergab, gesellschaftlich negativ gehandelt habe. Das Untersuchungsorgan ist zeitlich und örtlich entfernt von der vorläufigen Festnahme, die dieser Bürger durchführte. Es besitzt umfassendere Informationen als sie der Bürger zum Zeitpunkt seines Handelns und Entscheidens hatte. Womöglich stützt sich das Untersuchungsorgan bereits auf Ergebnisse einzelner Ermittlungshandlungen. Insbesondere ist aber die Ausgangsposition des Untersuchungsorgans aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrungen besser als die des Bürgers.

Für die Beantwortung der Frage, ob die vorläufige Festnahme durch den Bürger gerechtfertigt war, ist nicht entscheidend, ob der von ihm vorläufig Festgenommene zeitlich nach der Übergabe an die Volkspolizei als einer Straftat verdächtig angesehen wird, sondern ob der Bürger in einer Eilsituation innerhalb der Grenzen seiner Möglichkeiten verantwortungsbewußt geprüft und entsprechend seiner Überzeugung entschieden und gehandelt hat. Ist das der Fall, so ist die durch ihn vorgenommene vorläufige Festnahme auch dann gerechtfertigt, wenn sich später herausstellt, daß keine Straftat vorlag.

Irrtümlich kann der Bürger nur gehandelt haben, wenn er gegen die in § 125 Abs. 1 StPO dargestellten Voraussetzungen verstoßen hat, indem er z. B.

- den auf frischer Tat Angetroffenen mit Namen und Adresse kannte, ihn nicht für fluchtverdächtig hielt, ihn aber bewußt wegen Verdunklungsfahr vorläufig festnahm, weil er sich dazu berechtigt glaubte;
- auf frischer Tat die Verfolgung des Täters aufgenommen, dann